

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14756/069-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

|                           |                     |                |                    |       |
|---------------------------|---------------------|----------------|--------------------|-------|
| Bezug                     | BearbeiterIn        | (0 27 42) 9005 | Durchwahl          | Datum |
| BMJ-B13.076/0019-I 5/2009 | Dr. Wolfgang Koizar | 12197          | 22. September 2009 |       |

Betrifft  
 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2009 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009), wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. **Anpassung anderer Rechtsvorschriften:**

Mit dem Entwurf sind zum Teil wesentliche Änderungen im Bereich des Insolvenzrechtes verbunden. Gleichzeitig ändert sich die Terminologie im Insolvenzrecht.

Es wird gefordert, dass begleitend auch die anderen Rechtsvorschriften, welche an die Bestimmungen des Insolvenzrechtes anknüpfen, wie z.B. die Gewerbeordnung 1994 oder das Bilanzbuchhaltungsgesetz, angepasst werden. Andernfalls würden Rechtsunsicherheiten entstehen und deren Lösung u.a. für die Gewerbebehörden einen

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Mehraufwand verursachen.

## 2. Zu § 87 Abs. 2 GewO 1994:

Der Entwurf bestimmt, dass im Falle des Vorliegens einer Konkursabweisung mangels Masse für die Gewerbebehörden kein Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung mehr möglich ist. Dadurch kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung für die Unternehmer im Falle einer Insolvenz. Aufgrund der bisherigen Rechtslage ist es in solchen Fällen möglich, die wirtschaftliche Lage des betroffenen Unternehmers nach Einleitung des Entziehungsverfahrens zu durchleuchten und es kann – wenn die weitere Gewerbeausübung vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist – von der Entziehung abgesehen werden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beantragung einer Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 im laufenden Entziehungsverfahren nicht zulässig. Dies würde daher bedeuten, dass aufgrund der neuen Rechtslage das Gewerbe zunächst entzogen werden müsste und in weiterer Folge nach Abschluss eines etwaigen Berufungsverfahrens bei der erstinstanzlichen Behörde vom betroffenen Unternehmer wiederum neu ein Ansuchen um Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 eingebracht werden müsste. Nach positiver Nachsichtserteilung müsste der Unternehmer eine neue Gewerbebeanmeldung erstatten.

Daraus ist ersichtlich, dass die in den erläuternden Bemerkungen erwähnte Verringerung des Aufwandes der Gewerbebehörden und die Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen nicht im erwarteten Ausmaß zu erreichen sein wird. Formal wird die Rechtslage vielmehr komplizierter, bzw. für die betroffenen Unternehmen uneinsichtiger, weil nicht mehr im anhängigen Gewerbeentziehungsverfahren geprüft werden darf, ob eventuell die Finanzlage des Gewerbeinhabers trotz Konkursabweisung konsolidiert ist, sondern dies in einem gesonderten Verfahren (Nachsichtsverfahren) geschehen müsste.

Es wird nicht übersehen, dass die Bestimmung des § 87 Abs. 2 GewO 1994 in den meisten Fällen für die betroffenen Gewerbeinhaber die Entziehung der Gewerbeberechtigung nicht abwenden kann, da in der Praxis meist nicht nachgewiesen werden

- 3 -

kann, dass die weitere Gewerbeausübung im Interesse der Gläubiger gelegen ist. Die neue Regelung bewirkt jedoch, dass keine Möglichkeit mehr besteht, auf den Einzelfall einzugehen – daher wird sie abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann